

## Zusatzvereinbarung: Zugang zu mehreren Marktgebieten

### Anlage IV zu den AGB für Speicherdienstleistungen der EnBW Etzel Speicher GmbH mit Stand Dezember 2019

Die EnBW Etzel Speicher GmbH bietet ihren Speicherkunden im Basisfall einen Zugang zum Marktgebiet TTF an. Darüber hinaus ist der Speicher über die Norddeutsche Erdgas-Transversale („NETRA“) auch mit den Marktgebieten NetConnect Germany („NCG“) und GASPOOL („GPL“) verbunden. Die EES bietet ihren Speicherkunden im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung seit Dezember 2016 eine Erweiterung des Speicherbetriebs auf die Marktgebiet NCG und Gaspool an.

- I. Im Vereinbarungszeitraum kann der Speicherkunde zusätzlich auch folgende Entry-/Exit-Punkte zur Ein- und Ausspeicherung nutzen:
  - Entry/Exit: Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10  
Marktgebiet: NCG  
Netzbetreiber: Open Grid Europe GmbH
  - Entry/Exit: Etzel (Speicher Crystal) Bitzenlander Weg 10, GASPOOL  
Marktgebiet: Gaspool  
Netzbetreiber: Open Grid Europe GmbH
  - Entry/Exit: Ugs Etzel Crystal  
Marktgebiet: Gaspool  
Netzbetreiber: Gasunie Deutschland Services GmbH
- II. Die Nutzung des Marktgebiets NCG und des Marktgebiets Gaspool nach Abschnitt I. erfolgt über die NETRA auf **unterbrechbarer Basis**.

EES ist verpflichtet sich zu bemühen, Unterbrechungen von Ein- und Ausspeicherungen auf der NETRA entgegenzuwirken. EES wird den Speicherkunden Informationen zu den Rahmenbedingungen, die zu einer Unterbrechung führen können und geführt haben, unverzüglich zur Verfügung stellen und diese ggf. aktualisieren. Ein- und Ausspeicherungen und Nominierungen für die NETRA sollen insbesondere nur dann unterbrochen oder reduziert werden, wenn dies genehmigungsrechtliche, technische, regulatorische oder ähnliche wichtige Gründe, z.B. erhöhte Lärmemissionen, hat.

Es wird angestrebt, nach einer längeren betrieblichen Erfahrung durch EES eine Nutzung der NETRA auf fester Basis anzubieten und in diesem Zusammenhang mit den Speicherkunden ein angepasstes Entgelt zu vereinbaren. Dabei ist weiterhin die vorrangige Nutzung der BEP zu berücksichtigen. Als Grundlage hierfür wird der Anhang zu dieser Zusatzvereinbarung laufend fortgeführt.

Im Falle von Ein- und Ausspeicherungen von bzw. in die Gasversorgungsnetze gemäß Abschnitt I. entsprechen die allokierten Mengen den nominierten Mengen.

Der Speicherbetreiber teilt dem Speicherkunden die nutzbare Ein- und Ausspeicherleistung wie bislang im Rahmen der täglichen Verfügbarkeitsmeldung mit. Die Regelungen des § 18 der AGBSDL gelten unverändert fort. Der Speicherkunde ist berechtigt die gemeldeten Leistungen für Ein- und Ausspeicherungen an den zusätzlichen Übernahme- bzw. Rückgabepunkten gemäß Abschnitt I. einzusetzen. Die Verfügbarkeit des im Rahmen der Speicherverträge bereits bestehenden Übernahme- bzw. Rückgabepunkts bleibt in vollem Umfang erhalten. Die Speicherkunden stellen sicher, dass die Summe der von ihnen genutzten Befüll- bzw. Ausspeicherleistungen an den verschiedenen Übernahme- bzw. Rückgabepunkten die ihnen gemäß der Verfügbarkeitsmeldung zustehende Leistung nicht überschreitet.

Aus der NETRA-Nutzung resultierende Nicht-Verfügbarkeiten der BEP oder während der NETRA-Nutzung auftretende Überschreitungen des Toleranzbandes gemäß § 9.2 der AGBSDL der EES werden im Rahmen der Abrechnungsprozesse der Speicherverträge nicht berücksichtigt.

III. Die Buchung der erforderlichen Transportkapazitäten obliegt den Speicherkunden.

IV. Arbeitsgaskonten

a) Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten

Gemäß der Festlegung REGENT der Bundesnetzagentur bieten Netzbetreiber unter bestimmten Bedingungen Transportkapazitäten mit rabattierten Netzentgelten an. Speicherbetreiber, die ihren Kunden im Rahmen der REGENT Regelungen einen Zugang zu mehreren Marktgebieten anbieten möchten, sind demnach verpflichtet für ihre Speicherkunden für jedes Marktgebiet und jedem Netzbetreiber, mit dem eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde, jeweils zwei separate Arbeitsgaskonten einzuführen. Jeweils ein „Rabattkonto“ und ein „Nicht-Rabattkonto“.

EES führt entsprechend folgende Arbeitsgaskonten für Speicherkunden, die diese Zusatzvereinbarung abschließen:

1. Nicht-Rabattkonto TTF (Netzbetreiber GTS)

2. Rabattkonto TTF (Netzbetreiber GTS)
3. Nicht-Rabattkonto NCG (Netzbetreiber OGE)
4. Rabattkonto NCG (Netzbetreiber OGE)
5. Nicht-Rabattkonto Gaspool (Netzbetreiber Gasunie)
6. Rabattkonto Gaspool (Netzbetreiber Gasunie)
7. Nicht-Rabattkonto Gaspool (Netzbetreiber OGE)
8. Rabattkonto Gaspool (Netzbetreiber OGE)

Der Speicherkunde richtet sich entsprechend beim jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen rabattierte und nicht-rabattierte Bilanzkreise ein. Detaillierte Informationen über den Nominierungsprozess für die Marktgebiete NCG und Gaspool werden gesondert bereitgestellt. Es ist zu beachten, dass auf den Nicht-Rabattkonten keine Arbeitsgasmengen gebucht werden können, die unter Nutzung von rabattierten Transportkapazitäten ein- oder ausgespeichert wurden.

Die Speicherkunden stellen selbstständig sicher, dass:

- die Summe der Arbeitsgasbestände ihrer Konten ihre gebuchte Arbeitsgaskapazität nicht überschreitet,
- bei Nominierungen von Ausspeicherungen von einem Arbeitsgaskonto dieses Arbeitsgaskonto über ausreichend Arbeitsgas verfügt.

#### b) Umbuchungen und Umbuchungsentgelt

Umbuchungen zwischen den Arbeitsgaskonten sind – auch marktgebietsübergreifend – nur zwischen zwei Nicht-Rabattkonten zulässig. Umbuchungen von einem Rabattkonto auf ein Nicht-Rabattkonto oder umgekehrt sowie Umbuchungen zwischen zwei Rabattkonten sind dagegen nicht zulässig. Es gelten folgende Regeln und Voraussetzungen:

1. Umbuchungen dürfen nur zwischen nicht rabattierten Konten verschiedener Netzbetreiber vorgenommen werden. Abweichend davon wird der Speicherbetreiber einmalig zum 01.01.2020, 6:00 Uhr auf Wunsch des Speicherkunden Mengen vom Rabattkonto eines Marktgebiets auf ein Nicht-Rabattkonto des bisherigen oder eines anderen Marktgebiets oder das eines Nachbarstaats ohne ein zu zahlendes Umbuchungsentgelt umbuchen.
2. Der Absender der Umbuchungsanweisung muss der Inhaber des Ausbuchungskontos sein. Der Inhaber des Einbuchungskontos kann der Absender der Umbuchungsanweisung oder ein anderer Speichernutzer sein (Speicher als Handelsplatz).

Die stündlichen Umbuchungsmengen werden als absolute Werte in kWh angegeben. Die angegebenen Umbuchungswerte werden grundsätzlich als Abbuchungen vom Ausbuchungskonto (negatives Vorzeichen) und als Gutschriften auf dem Einbuchungskonto (positives Vorzeichen) interpretiert.

Die Umbuchungsanweisung ist am Gasvortag bis 13:55 Uhr an das Dispatching zu versenden. Ein entsprechendes Formblatt wird den Speicherkunden zur Verfügung gestellt.

- V. Im Fall einer Umbuchung von Arbeitsgas durch einen Speicherkunden von einem Nicht-Rabattkonto auf ein Nicht-Rabattkonto in einem anderen Marktgebiet fällt gemäß den REGENT Regelungen kein Umbuchungsentgelt an. Der Speicherkunde zahlt dem Speicherbetreiber während der Dauer der Vereinbarung ein zusätzliches Entgelt in Höhe von netto 6.500 € monatlich. Die Zahlung ist jeweils bis zum 20. Kalendertag oder falls dieser nicht auf einen Werktag fällt, zum ersten Werktag des Monats zu leisten, der dem Monat folgt, in dem die Rechnung gestellt wird.
- VI. Diese Zusatzvereinbarung tritt 1. Tag des der Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, endet jedoch in jedem Fall mit Ende des Speicherungsvertrags des jeweiligen Speicherkunden. Sie ist separat nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten mit einer Vorlaufzeit von 12 Wochen jeweils zum Ende eines Speicherjahres von beiden Parteien kündbar. Die Kündigung bedarf keiner Begründung.

### **Sonderkündigungsrechte**

Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der NETRA-Nutzung zusätzliche Aufwendungen erforderlich sind, steht der EES ein Sonderkündigungsrecht betreffend diese Zusatzvereinbarung zu.

Dem Speicherkunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu für den Fall, dass eine Nominierung zurückgewiesen oder die Ein- oder Ausspeicherung unterbrochen wird und ihm daraus ein Schaden entsteht.

Die beiden vorgenannten Sonderkündigungsrechte können mit einer Frist von jeweils zwei Monaten zum Monatsende nach Mitteilung des Sonderkündigungsgrundes an die andere Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei ausgeübt werden.

- VII. Die übrigen Regelungen der Speicherverträge und der AGBSDL bleiben unberührt.

.....

.....

.....

.....

(EnBW Etzel Speicher GmbH)

(Speicherkunde)